

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 L 4054/10.F.A



EINGEGANGEN

03. NOV. 2010

Erl. ...

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau [REDACTED], gegenwärtig: Flughafen Frankfurt, Transitbereich,
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: Afghanistan

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Oliver Rahnama und Kollege,
Mainzer Landstraße 107, 60329 Frankfurt am Main,
- 109/10IC09IC -

Antragstellerin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flücht-
linge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5441417-423 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (§18a AsylVfG)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am [REDACTED]
[REDACTED] als Einzelrichter am 02.11.2010 beschlossen:

1. Die Vollziehung der Abschiebung der Antragstellerin aufgrund des Bescheides der Antragsgegnerin vom 21.10.2010 wird ausgesetzt.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

GRÜNDE

Die nach ihren Angaben im Jahre 1988 geborene Antragstellerin ist afghanische Staatsangehörige und stammt aus Kabul. Sie hat am Flughafen Frankfurt am Main gegenüber der Bundespolizei als Einreisebehörde am 27.08.2010 einen Asylantrag gestellt und wehrt sich mit dem vorliegenden Rechtsschutzverfahren gegen Maßnahmen, die zur Überstellung und Prüfung ihres Asylgesuchs in die Zuständigkeit der Republik Frankreich als zuständigen Staat im Rahmen der Dublin-II-Verordnung führen könnten.

Bei ihrer Einreise legte die Antragstellerin den Grenzbehörden einen auf eine falsche Identität lautenden Reisepass mit einem französischen, unverfälschten Schengen-Visum der Kategorie C vom 05.08.2010 vor, dessen Gültigkeit vom 05.08.2010 bis zum 30.01.2011 bestimmt war. Nach Entdeckung durch die Grenzbehörden räumte die Antragstellerin ihre wahre Identität ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte in der Bundesrepublik Deutschland.

Mit anwaltlichem Schriftsatz – Vollmacht wurde ausweislich der Akten bereits am 30.08.2010 erteilt – wandte sich ihr Bevollmächtigter am 06.09.2010 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und gab an, dass die Antragstellerin auf direktem Wege von Kabul nach Frankfurt auf dem Luftwege eingereist sei und beabsichtige, nun in der Bundesrepublik Deutschland Asyl zu beantragen. Sofern beabsichtigt sei, dass französische Visum als Anknüpfungspunkt einer Zuständigkeit der Republik Frankreich für das Asylverfahren für ausschlaggebend zu erachten, werde darauf hingewiesen, dass – 1- nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung alleinstehenden Frauen aus Afghanistan ein Abschiebungsschutz auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gewährt werde, - 2 – ein

Onkel mütterlicherseits, der zwischenzeitlich deutscher Staatsbürger sei, in der Lage sei, seiner Nichte in der Bundesrepublik Deutschland beizustehen und – 3 – die Antragstellerin mit ihrem Bruder und dessen Ehefrau eingereist sei und seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bereits das Asylbegehren ihres Bruders in die eigene Zuständigkeit übernommen worden sei. In diesem Zusammenhang sei Art. 15 der Dublin-II-Verordnung besonders zu beachten, nach dem ein Mitgliedsstaat aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, Familienmitglieder abweichend von den sonstigen Regelungen in der Dublin-II-Verordnung in die eigene Zuständigkeit übernehmen können.

Mit Bescheid vom 02.09.2010 verweigerte die Bundespolizeiinspektion V - Flughafen Frankfurt am Main – der Antragstellerin die Einreise in die Bundesrepublik gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG, da Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei und ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet werde und demnach die Zurückweisung gemäß § 15 Abs. 1 AufenthG nach Frankreich verfügt werde.

Hiergegen hat die Antragstellerin zunächst einen Antrag gegen das Bundespolizeiamt auf dem Wege des § 123 Abs. 1 VwGO gestellt, der sinngemäß auf Untersagung der mit Bescheid vom 02.09.2010 angedrohten Maßnahme gerichtet war. Mit Beschluss vom 23.09.2010 (Az: 7 L 2300/10.F.A(3)) wurde dieser Antrag abgelehnt, die gleichzeitig erhobene Klage gegen das Bundespolizeiamt (Az: 7 K 2301/10.F.A(3)) ist noch anhängig. Ein weiterer ebenfalls am 02.09.2010 gestellter Antrag gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, mit welchem die Einreisegestattung der Antragstellerin begehrt wurde, wurde mit Beschluss vom 23.09.2010 (Az: 7 L 2312/10.F.A(3)) abgelehnt.

Am 21.10.2010 erging der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, welche dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegt. Darin wurde festgestellt, dass der Asylantrag der Antragstellerin unzulässig sei und die Abschiebung nach Frankreich angeordnet. Ein Absendevermerk befindet sich nicht in den Akten. Fernmündlich hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin bestätigt, dass ihm kein Bescheid zugestellt worden sei. Der Be-

scheid selbst befindet sich in Akten des Bundesamtes, die dem Einzelrichter am 01.11.2010 vorgelegt worden sind.

Auf entsprechenden Hinweis des Gerichts nahm der Bevollmächtigte der Antragstellerin einen weiteren gegen das Bundesamt ausgebrachten Antrag auf dem Wege der einstweiligen Anordnung vom 14.10.2010 (Az: 7 L 3191/10.F.A(3)) zurück und *beantragt vorliegend*,

die aufschiebende Wirkung der noch zu erhebenden Klage gegen den Bescheid vom 21.10.2010 anzuordnen,

hilfsweise: der Antragsgegnerin gemäß § 123 VwGO aufzugeben, Abschiebemaßnahmen gegen die Antragstellerin nach Frankreich zu unterlassen und die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten.

Die Antragsgegnerin hat noch keinen Antrag gestellt.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten, die Akten zu den Eilverfahren 7 L 2300/10, 7 L 2312/10, 7 L 3191/10 und 7 K 2301/10 sowie die beigezogenen Behördenakten der Antragsgegnerin – 2 Hefter – verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und im tenorierten Umfang auch begründet.

Der Antrag war sinngemäß dahingehend auszulegen, dass der Antragsgegnerin vorläufig zu untersagen ist, den Bescheid vom 21.10.2010, in welchem die Abschiebung der Antragstellerin in die Republik Frankreich verfügt worden ist, durch die Bundespolizei vollziehen zu lassen. Dieses Rechtsschutzziel sieht das Gericht durch die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung der Antragstellerin, die für den 08.11.2010 angekündigt worden ist, als hinreichend gewährleistet, aber auch als notwendig an.

Diese Anordnung beruht auf § 123 Abs. 1 VwGO, nachdem das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen kann, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des Zustands die Verwirklichung eines Rechts eines Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird oder diese Anordnung aus anderen Gründen notwendig erscheint. Diese Sachlage ist vorliegend gegeben, weil die Antragstellerin sich wegen des angekündigten Vollzugs der Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin bereits am 08.11.2010 auf einen Anordnungsgrund berufen kann und die Vollziehung dieser Abschiebungsanordnung durch die Bundespolizei allein auf der rechtlichen Grundlage der Entscheidung der Antragsgegnerin, die sie mit Bescheid vom 21.10.2010 getroffen hat, ergehen kann.

Die Antragstellerin hat einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt, für den – nach Ansicht der Antragsgegnerin – die Republik Frankreich im Rahmen der Dublin-II-Verordnung zuständig ist. Voraussetzung für den Vollzug dieser Abschiebungsanordnung durch gesonderte Vollzugshandlung der Bundespolizei ist aber, dass die Antragsgegnerin hinsichtlich des gestellten Asylantrages eine Abschiebungsanordnung unter Nennung des zuständigen Staates gemäß § 34 a i.V.m. § 27 a AsylVfG erlässt. Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Antragsgegnerin eine entsprechende Entscheidung bereits getroffen hat.

Dieser Bescheid vom 21.10.2010 ist jedoch mangels einer nach § 41 Abs. 1 VwVfG erforderlichen Bekanntgabe noch nicht erlassen, obgleich es sich seinem Rechtscharakter nach um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 Satz 1 VwVfG handelt (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 41 Rn. 17). Mangels Bekanntgabe ist dieser Verwaltungsakt vorliegend demnach noch nicht wirksam geworden, so dass er nicht vollzogen werden kann.

Die Bekanntgabe dieses Bescheides ist für seine Wirksamkeit notwendig. Die Bekanntgabe ist an den Bevollmächtigten der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 Satz 6 AsylVfG bekannt zu geben. Zwar spricht der Gesetzeswortlaut davon, dass einem Ausländer, der durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, dieser Entscheidung lediglich zugeleitet werden soll. Diese Obliegenheit der Behörde, die nach Auslegung des Wortlautes einen Ermessensspielraum vorsieht, ist allerdings im Lichte des § 8 Abs. 1 Satz 2 VwZuG auszulegen, wonach Entscheidungen an Bevollmächtigte zwingend zuzustellen sind, wenn eine

schriftliche Vollmacht auf den Bevollmächtigten ausgestellt ist und diese schriftliche Vollmacht im Verfahren vorgelegt wurde (für viele: Hess.VGH, Urt. v. 24.04.2008 – 8 UE 2021/06.A). Vorliegend ist festzustellen, dass der Bevollmächtigte der Antragstellerin bereits am 30.08.2010 eine schriftliche, auf ihn ausgestellte Vollmacht zu den Akten gereicht hat und sich aus den beigezogenen Behördenakten nicht ergibt, dass der Bescheid vom 21.10.2010 an den Bevollmächtigten zugesandt, geschweige denn zugestellt wurde. Mithin fehlt es an der Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vollzug aus diesem Bescheid.

Dies hindert freilich die Antragsgegnerin nicht, diese erforderliche Rechtshandlung noch nachzuholen. Hierbei wird sie zu beachten haben, dass es der behördlichen Befugnis, Rechtsverhältnisse einseitig durch Verwaltungsakt zu regeln, eigen ist, dass die Rechtsschutzgewähr, die durch Art. 19 Abs. 4 GG ihren Ausdruck gefunden hat, dadurch gewährleistet ist, dass die Zeitspanne zwischen der ordnungsgemäßen Zustellung und mithin Bekanntgabe des belastenden Verwaltungsaktes und der Möglichkeit, hiergegen gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen, ausreichend bemessen ist, um hierdurch tatsächlich Rechtsschutz zu erlangen (vgl. zu dieser Problematik: BVerwG, Urt. v. 20.11.2008 – 3 C 13/08 -).

Als unterliegende Beteiligte hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.



ausgegeben
Frankfurt am Main, den 03. Nov. 2010
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle